

Geschäftsordnung des Vorstandes

Präambel

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand des Vereins Sagenhaftes Vogtland e.V.. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.
- (2) Die Regelungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Geschäftsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§1

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Nach § 9 Abs. 6 der Vereinssatzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

§2

Grundsatz

- (1) Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§3

Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 2 bleibt hiervon unberührt:

- Der Vorstandsvorsitzende ist zuständig für:

Die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse; sowie der Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

- Der Schatzmeister ist zuständig für:

Die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Aufstellung des Haushaltsplanes

§4

Gesamtverantwortung

(1) Der Vorstand bleibt trotz der in § 3 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich.

§5

Vertretung nach § 26 BGB

(1) In Konkretisierung des § 9 Abs. 2 der Satzung vertritt der Vorstandsvorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.

(2) Gemäß Vorstandsbeschluss können der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn

- dies mit dem Vorstandsvorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist,
- der Vorstandsvorsitzende verhindert ist,
- ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der Vorstandsvorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

§6

Geschäftsplanmäßige Vertretung

(1) Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

- Der Vorstandsvorsitzende wird vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- Der stellvertretende Vorsitzende wird vertreten durch den Schatzmeister.
- Der Schatzmeister wird vertreten durch ein weiteres Mitglied des Vorstands.

§7

Einberufung

(1) Die Vorstandssitzungen finden gemäß § 9 Abs. 6 der Satzung je nach Erfordernis, jährlich jedoch mindestens vier Mal statt.

(2) Die Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(3) In dringenden Fällen oder wenn der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister dies gemeinsam gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.

§8

Ladungsfrist

(1) Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage.

(2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§9 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorstandsvorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem Vorstandsvorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§10 Ablauf der Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die unter § 6 genannten Regelungen.

§11 Öffentlichkeit

(1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§12 Befangenheit

(1) Der ehrenamtlich Tätige darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihm selbst oder einen Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§13 Beschlussfassung

(1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§14 Protokoll

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

(2) Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung.

**§15
Fachbeiräte**

- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Fachbeiräte vorschlagen.
- (2) Die Bestellung erfolgt nach Bedarf. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Fachbeiräte haben nach § 11 Abs. 3 der Satzung eine empfehlende Befugnis.

Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

**§16
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 28.06.2016 in Kraft.